

## **Standards der Unterhaltung der Wirtschaftswege in Ennigerloh**

Im Rahmen der Hierarchisierung des Wirtschaftswegenetzes der Stadt Ennigerloh sind fünf unterschiedliche Kategorien gebildet worden. Die Wege der unterschiedlichen Kategorien lösen unterschiedliche Unterhaltungserfordernisse aus. Diese sind im Folgenden definiert. Grundsätzlich ist die Stadt Ennigerloh Träger der Unterhaltungsmaßnahmen, eventuelle Ausnahmen sind direkt benannt.

### **Kat. 1: Hauptwege**

- 1- malige Mahd des Aufwuchses im Frühjahr/Sommer, ggf. eine zusätzliche Mahd des Gehölzaufwuchses im Winter im Bereich des Grabens um das Zuwachsen zu verhindern.
- Freischneiden der Straße, ggf. Aufasten der Bäume, Entnahme von Gehölzen, auf den Stock setzten von Hecken soweit für die Verkehrssicherheit oder aus anderen triftigen Gründen erforderlich.
- Landwirtschaft erklärt sich bereit, den Boden aus ggf. durchgeführten Baggerarbeiten an Wegeseitengraben anzunehmen und auf deren Flächen verteilen zu lassen. Voraussetzung: Flächen sind nicht bestellt. Sofern der Aushub nicht auf den angrenzenden Flächen verteilt werden kann, wird der Transport bis zur nächsten freien Fläche seitens der Landwirtschaft durchgeführt.
- Landwirtschaft erklärt sich bereit, Astwerk welches in die landwirtschaftlichen Flächen hineinragt nach Absprache in Eigenleistung zu stutzen. Die Gehölzreste gehen in das Eigentum des Anliegers/Landwirts über.
- Regelmäßige Ertüchtigung von schadhaften Stellen, grundsätzliche Erneuerung/Verbreiterung/ komplette Deckenüberzüge soweit erforderlich.

### **Kat. 2: Nebenwege**

- 1- malige Mahd des Aufwuchses im Frühjahr/Sommer, ggf. eine zusätzliche Mahd des Gehölzaufwuchses im Winter im Bereich des Grabens um das Zuwachsen zu verhindern.
- Freischneiden der Straße, ggf. Aufasten der Bäume, Entnahme von Gehölzen, auf den Stock setzten von Hecken soweit für die Verkehrssicherheit oder aus anderen triftigen Gründen erforderlich.
- Landwirtschaft erklärt sich bereit, den Boden aus ggf. durchgeführten Baggerarbeiten an Wegeseitengraben anzunehmen und auf deren Flächen verteilen zu lassen. Voraussetzung: Flächen sind nicht bestellt. Sofern der Aushub nicht auf den angrenzenden Flächen verteilt werden kann, wird der Transport bis zur nächsten freien Fläche seitens der Landwirtschaft durchgeführt.
- Landwirtschaft erklärt sich bereit, Astwerk welches in die landwirtschaftlichen Flächen hineinragt nach Absprache in Eigenleistung zu stutzen. Die Gehölzreste gehen in das Eigentum des Anliegers/Landwirts über.

- Regelmäßige Ertüchtigung von schadhaften Stellen, grundsätzliche Erneuerung/ komplette Deckenüberzüge nur soweit erforderlich.

### **Kat. 3: Sammelerschließung**

- Max. 1malige Mahd des Aufwuchses im Sommer, ggf. eine zusätzliche Mahd des Gehölzaufwuchses im Winter im Bereich des Grabens um das Zuwachsen zu verhindern.
- Freischneiden der Straße, ggf. Aufasten der Bäume, Entnahme von Gehölzen, auf den Stock setzten von Hecken soweit für die Verkehrssicherheit oder aus anderen triftigen Gründen erforderlich.
- Landwirtschaft erklärt sich bereit, den Boden aus ggf. durchgeführten Baggerarbeiten an Bankette und Wegeseitengraben anzunehmen und auf deren Flächen verteilen zu lassen. Voraussetzung: Flächen sind nicht bestellt. Sofern der Aushub nicht auf den angrenzenden Flächen verteilt werden kann, wird der Transport bis zur nächsten freien Fläche seitens der Landwirtschaft durchgeführt.
- Landwirtschaft erklärt sich bereit, Astwerk welches in die landwirtschaftlichen Flächen hineinragt nach Absprache in Eigenleistung zu stutzen. Die Gehölzreste gehen in das Eigentum des Anliegers/Landwirts über.
- Partielle Ertüchtigung von schadhaften Stellen, grundsätzliche Erneuerung/ komplette Deckenüberzüge nur in begründeten Ausnahmefällen.

### **Kat. 4: Einzellerschließung**

- Einstellung der kompletten Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenkörper, Bankette, Wegeseitengraben, Mulchen, Hecken- und Gehölzschnitt)
- Weiter Straßenkontrolle durch die Stadt, bei Gefährdung der Verkehrssicherheit aufstellen von Warnschildern.
- Ausbesserung der Wege, Mulchen, Aussetzen von Seitengraben, Rückschnitt von Hecken und Gehölzen durch die Anlieger wird nach Absprache gestattet. Gehölzreste, Heckenschnitt, Boden aus dem Graben geht in den Besitz des Anliegers über.
- Freihalten von Sichtdreiecken soweit erforderlich.

### **Kat. 5: Flächenerschließung**

- Einstellung der kompletten Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenkörper, Bankette, Wegeseitengraben, Mulchen, Hecken- und Gehölzschnitt)
- Weiter (falls erforderlich) Straßenkontrolle durch die Stadt, bei Gefährdung der Verkehrssicherheit aufstellen von Warnschildern.
- Ausbesserung der Wege, Mulchen, Aussetzen von Seitengraben, Rückschnitt von Hecken und Gehölzen durch die Anlieger wird nach Absprache gestattet. Gehölzreste, Heckenschnitt, Boden aus dem Graben geht in den Besitz des Anliegers über.
- Freihalten von Sichtdreiecken soweit erforderlich.

## Allgemeines

### **Überregionale Radwege/ Schulbusstrecken**

- Sofern überregionale Radwege und /oder Schulbusstrecken über Wege der Kategorie 4 oder 5 liegen, sollen diese für die Dauer der Trassenführung analog zu Kategorie 3 Sammelerschließung unterhalten werden. Dies gilt auch für Wege, die nicht im Eigentum der Stadt Ennigerloh liegen.

### **Brücken/Durchlässe**

- Brücken/Durchlässe werden soweit erforderlich weiter unterhalten.

### **Ackerzufahrten**

- Die Ackerzufahrten nebst Verrohrung werden durch die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke unterhalten. Erneuerungen, Verlängerungen etc erfolgen durch die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke (mind. DN 400).

### **Sonderfälle**

- Wege im Außenbereich, bei denen die Stadt Ennigerloh nicht selbst Eigentümerin ist und keine vertraglichen Regelungen zur Unterhaltungspflicht bestehen müssen grundsätzlich durch die Eigentümerin unterhalten werden. Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden, sofern ein großes öffentliches Interesse an die Unterhaltung des Weges besteht, z.B. wenn eine öffentliche Sportanlage nur über diesen Weg erschlossen wird oder z.B. überregionale Radwege über private Wege führen.

### **Veräußerung (nur Kat 4 oder 5)**

- Dort wo es möglich und sinnvoll ist, wird die Stadt die Grundstückseigentümer ansprechen um die Möglichkeiten einer Veräußerung zu diskutieren.

### **Regelmäßige Aktualisierung dieses Maßnahmenpapiers**

- Bei den jährlichen Gesprächen zwischen Vertretern der Landwirtschaft und der Stadtverwaltung werden auch die Praxistauglichkeit und möglicherweise erforderliche Fortschreibungen dieses Maßnahmenpapiers besprochen.

### **Meinungsausgleichsverfahren**

- Bei möglicherweise auftretenden Meinungsverschiedenheiten bezüglich einzelfallbezogener Sachverhalte der Unterhaltungserfordernisse gibt es die Möglichkeit, zwischen den betroffenen Anliegern, der Stadtverwaltung und zusätzlich den Vorsitzenden der jeweils betroffenen landwirtschaftlichen Ortsvereinen vor Ort ein Gespräch durchzuführen, bei dem eine tragfähige und im Sinne dieses Maßnahmenpapiers langfristig sinnvolle Verfahrensweise gefunden werden soll.